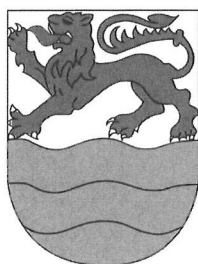


Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

(inkl. Abgaben)

**der
Politischen Gemeinde
Mammern**



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	2
II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE.....	4
III. ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	7
IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN.....	8
V. ERSATZABGABEN.....	10
VI. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN.....	10
VII. GEBÜHREN FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN.....	11
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Anhänge.....	12

Gestützt auf §§ 47 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996, das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG), sowie § 29 der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Politische Gemeinde Mammern, nachfolgend Gemeinde genannt, die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

I. ALLGEMEINES

- | | | |
|-----------------------------------|---------------|--|
| | Art. 1 | (§ 47 PBG) |
| Grundsatz | 1 | Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. |
| | 2 | Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten. |
| | 3 | Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgeblich ist bei Gebühren im Bauwesen der Zürcher Baukostenindex, Basis 1.10.88, Stand 1.4.98 111.5 Pkte und bei Verwaltungsgebühren der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 93, Stand Okt. 98 104.0 Pkte. |
| | 4 | Die Höhe der Mengenpreise (Tarife) ist in einem separaten Tarifblatt festgehalten. |
| | Art. 2 | (§ 52 PBG) |
| Begriff der Erschliessungsanlagen | 1 | Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser und elektrischer Energie, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen. |
| | 2 | Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer. |
| | Art. 3 | (§ 47 PBG) |
| Begriff der Anlagekosten | | Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen. |

Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4 (§ 48 PBG) 1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben. 2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht. 3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für kurzfristige Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.
Stundung	Art. 5 1 Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. 2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. 3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach § 49 Absatz 3 PBG. 4 Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Schuldners.
Ausserordentliche Härfefälle	Art. 6 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen abweichende Verfügungen.
Rechtsmittel	Art. 7 Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 8 (§ 52 PBG)	
	1	Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
	2	Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
	3	Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut wird oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
Bemessungsgrundsätze	4	Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
	Art. 9 (§ 53 PBG)	
	1	Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen (Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Elektrizität, Kanalisation, Wasserversorgung) auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).
	2.	Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
Anteil der Gemeinde	3	Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
	Art. 10	
	1	Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
		80 – 100 % für Erschliessungsstrassen und –wege 70 % für Sammelstrassen 15 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen (wie z.B. Werkleitungen)

- 2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- 3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.

Art. 11

Massgebende
Kosten

- 1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 3 genannten Anlagekosten.
- 2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
- 3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
- 4 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil zu angemessenen Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

Art. 12

Massgebliche
Grundstücksfläche

- 1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- 2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- 3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

Art. 13

Erschliessung
von mehreren
Seiten

- 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

- 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
- Art. 14** (§ 52 PBG)
- Schuldner/Fälligkeit der Beiträge
- 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage, ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen.
- 2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.
- 4 Der Zinsfuss richtet sich nach § 49 Absatz 3 PBG.
- Art. 15** (§ 53 PBG)
- Verfahren, Rechtsmittel
- 1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden
 - b) das Verzeichnis der Eigentümer
 - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge
- 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gegenstand	Art. 16 (§ 58 PBG)	
	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.	
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 17	
	1	Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
	2	Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
	3	Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 18	Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt.

Wasserversorgung

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben.
- b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.
- c) Bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Zusatzgebühr pro m³ Nennleistungsgrosse des Wassermessers erhoben.

Elektrizitätsversorgung

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben.
- b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Kanalisation

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben.
- b) Pro zusätzliche Wohnung wird eine Zusatzgebühr erhoben.
- c) Bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten wird eine Pauschalgebühr pro Anschlussobjekt oder, falls diese höher liegt, pro m² entwässerte Fläche erhoben.

Als entwässerte Fläche gelten die Gebäudegrundfläche und die entwässerten Aussenflächen, wie z.B. Vorplätze, Parkplätze, Zufahrten.

Art. 19

Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Art. 20

Gegenstand

Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen sowie der Kanalisation zu decken haben.

Art. 21

Schuldner
Gebührenpflicht

- 1 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
- 2 Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Art. 22

Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenhöhe

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

Wasserversorgung

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschluss erhoben.
- b) Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenen Frischwassers multipliziert mit dem Tarif gemäss separatem Tarifblatt berechnet.

Elektrizitätsversorgung

- a) Die Grundgebühr wird pro Zähler erhoben.

- b) Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro kWh und Zähler gemäss separatem Tarifblatt.

Kanalisation

- a) Die Grundgebühr wird pro Liegenschaft resp. Wohnung erhoben.
- b) Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenen Frischwassers gemäss separatem Tarifblatt berechnet.
- c) Bei Liegenschaften bis und mit 4 Zimmern ohne Wasseruhr wird eine Menge von 160 m³/Jahr berechnet. Jedes weitere Zimmer entspricht 40 m³ Frischwasserbezug/Jahr. Im Maximum werden 300 m³ angerechnet.
- d) Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil (in der Regel mindestens 200 m³ pro Jahr und Anschluss) nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der gemessenen Menge vorzunehmen.
- e) Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der gemessenen Menge vorzunehmen.
- f) Der Verschmutzungsgrad wird berücksichtigt. Für normale Verschmutzung gilt der Faktor 1.

Siedlungsabfall

Die Gebühr wird pro Haushalt erhoben.

Art. 23

Kostentransparenz

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen

Art. 24

Fälligkeit

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.
4. Der Zinsfuss richtet sich nach § 49 Absatz 3 PBG.

V. ERSATZABGABEN

Grundsatz	Art. 25 Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss den §§ 71 und 73 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
Höhe und Verwendung	Art. 26 1 Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt. 2 Die Ersatzabgaben für Autoabstellplätze sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.
Rückerstattung der Ersatzabgaben	Art. 27 1 Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird. 2 Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.
Verfahren, Fälligkeit	Art. 28 Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

VI. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN

Grundsatz	Art. 29 (§105 PBG) 1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für die Auslagen Ersatz. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Aufwand.
Reduktion	2 Eine Reduktion der im Anhang festgelegten Ansätze um bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.
Zusätzliche Kosten	3 Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben, Gutachten etc.) kann der Gemeinderat eine über den im Anhang festgelegten Ansätzen hinausgehende Gebühr festlegen und die zusätzlichen Kosten separat ausweisen. Eine Abweichung von den im Anhang festgelegten Ansätzen ist zu begründen. Feuerschutzkontrollen werden von Fachleuten vorgenommen und deren Kosten dem Bauherrn zusätzlich verrechnet.

VII. GEBÜHREN FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN

	Art. 30
Grundsatz	Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren gemäss vorliegenden Bestimmungen, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
	Art. 31
Gebührenfestsetzung	Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Fachgutachten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Art. 32
Inkrafttreten	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
	Art. 33
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. Februar 2006

Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Anita Dähler

Corina Meile

Vom DBU genehmigt mit Entscheid Nr. 2226/2006 vom 12.07.2006

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2007

Anhänge

Bilden integrierende Bestandteile des Reglementes

A. Anschlussgebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

a) Wohnbauten

Bemessung	Wasser	Strom	Kanalisation
Pro Anschlussobjekt inkl. 1. Wohnung (= Grundgebühr)	Fr. 4'000.-	Fr. 4'000.-	Fr. 4'000.-
Pro zusätzlicher Wohnung unter 4 Zimmer (= Zusatzgebühr)	Fr. 1'000.-	Fr. 1'000.-	Fr. 1'000.-
Pro zusätzlicher Wohnung mit 4 oder mehr Zimmer (=Zusatzgebühr)	Fr. 1'500.-	Fr. 1'500.-	Fr. 1'500.-

b) Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten)

Bemessung	Wasser	Strom	Kanalisation
Pro Anschlussobjekt	Fr. 4'000.- (bis Zählergrösse 5 m ³ /h) (= Grundgebühr)	Fr. 4'000.- (bis Hauptsich. 40 A) (= Grundgebühr)	Mindestens Fr. 4'000.- (= Einheitsgebühr)
+ zusätzl. pro m ³ /h ab Zählergrösse 5 m ³ /h	Fr. 550.- (= Zusatzgebühr)		
+ zusätzl. pro Ampère Hauptsicherung über 40 A		Fr. 40.- (= Zusatzgebühr)	
oder pro m ² entwäss. Fläche			Fr. 3.-/m ²

B. Wiederkehrende Gebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

a) Kanalisation und Siedlungsabfall

Bemessung	Kanalisation	Siedlungsabfall
Grundgebühren		
Jahresgebühr pro Liegenschaft (Gebäude) inkl. 1 Wohnung oder 1 Betriebseinheit	Fr. 120.—	
Zusätzlich für jede weitere Wohnung oder Betriebseinheit	Fr. 80.—	
Jahresgebühr für Wohnwagen	Fr. 60.—	
Mengengebühren		
Gemäss separatem Tarifblatt		
Siedlungsabfall		
Jahresgebühr pro Haushalt		Fr. 50.—
Jahresgebühr für Wohnwagen		Fr. 6.—
Jahresgebühr Weekendhaus		Fr. 40.—

b) Wasser

Grundgebühr	Fr. 150.— pro Jahr und Anschluss
Mengengebühr	Gemäss separatem Tarifblatt

c) Elektrische Energie

Gebühr Gemäss separatem Tarifblatt

C. Ersatzabgaben

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

Parkplatzersatzabgabe: Fr. 2'000.— pro fehlendem Parkplatz

D. Bau- und Flurwesen / Feuerschutz

Baubewilligungsgebühren

Gemäss separatem Dokument Baubewilligungsgebühren

Flurkommission

Gemäss Merkblatt Flurwesen

Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

Abnahme und Protokoll Fr. 75.— pro Stunde

Feuerschutzamt

Feuer- und Ölwehreinsätze Gemäss effektivem Aufwand

E. Verwaltungsgebühren

Allgemeine Verwaltung

Schriftliche Auskünfte	Fr. 15.—
Leumundszeugnis, Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.—
Botschaften, Budget, Jahresrechnung	gratis
Zonenplan	Fr. 5.—
Reglemente	Fr. 5.—
Fahrausweisbestätigung	Fr. 15.—
Lebensbescheinigung von Einwohnern	gratis
Beglaubigung von Unterschriften	nach Aufwand
Beglaubigung von Fotokopien	nach Aufwand

Fotokopie schwarz/weiss	A4	Fr.	0.20
	A3	Fr.	0.30
Fotokopie farbig	A4	Fr.	0.50
	A3	Fr.	0.70
Gedruckte Etiketten ab EDV für ortsansässige Vereine, pro Stück		Fr.	0.10

Einwohnerkontrolle

An- und Abmeldung	gratis
Anträge für Suisse ID	Fr. 20.—
Wohnsitzbestätigung	Fr. 10.—
Identitätskarten, gemäss eidgenössischen Ansätzen, derzeit	
Kinder	Fr. 30.—
Erwachsene	Fr. 65.—
Porto pro Ausweis	Fr. 5.—

Ausländerausweise:

Zusätzliche Gemeindegebühr zu den kantonalen Ansätzen
für Erteilung von Aufenthalts- / Niederlassungsbewilligungen
sowie Verlängerung solcher Bewilligungen (alle Bewilligungsarten)

für Einzelpersonen	Fr. 10.—
für 2 Personen	Fr. 15.—
für Familien über 2 Personen	Fr. 20.—

Gewerbe und Handel

Gastgewerbe	Gebührenansätze gemäss kantonalem Gesetz
Verlängerung	Fr. 15.—
Freinacht	Fr. 20.—

Verkaufsgeschäfte

Wanderlagerpatent	Gebührenansätze gemäss kantonalem Gesetz
-------------------	--

Gesundheit

Pilzkontrolle	gratis
---------------	--------

Hundesteuer

Für einen Hund	Fr. 80.—
----------------	----------

Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt

Fr. 130.—

Friedhofsgebühren (Gestützt auf das Friedhofreglement der Gemeinde Mammern)

Bestattungskosten

- Transporte
- Kremation
- Einsargung (ohne Leichenkleidung, Sargdekoration, inklusive einfacher Holzsarg)
- Amtliche Anschläge in Mammern
- Erstellung eines Grabplatzes oder Urnengrabes
- Urnenwand exklusive Namenseintrag
- Glockengeläute
- Urne inklusive Transport
- Bezeichnung des Grabes mittels Holzkreuz und Aufschrift
- Verwaltungskosten

Einwohner

gratis

Auswärts wohnhafte Personen

Sämtliche Bestattungskosten werden gemäss Aufwand den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Grabkosten

Einwohner

gratis

Auswärts wohnhafte Personen

Fr. 1000.—

Turnhallenbenützung

Gemäss Gebührenordnung für die Benützung der Mehrzweckhalle und Aussenanlagen.

Rauchgaskontrollen

Gemäss separatem, durch den Gemeinderat genehmigten Kaminfegertarif.

Bootsstationierung

pro Jahr

Bojenplätze bis 9 m	Fr. 400.—
Bojenplätze über 9 m	Fr. 600.—
Bojenplätze Einwohner	30 % Rabatt
Bojenplätze Verwaltungskosten	Fr. 75.—
Beibootlager	Fr. 70.—
Trockenplatz	Fr. 300.—

Trockenplatz Einwohner	Fr. 210.—
Pfahlplätze W. Meier	Fr. 200.—
Stegplätze Gondeln	Fr. 400.—
Gastplatz pro Nacht	Fr. 10.—
Winterlager auf Trockenplatz für Jachten	Fr. 300.—
Winterlager auf Trockenplatz für Jollen	Fr. 150.—
Wartelisten Bojen, Steg, Pfähle für Einwohner	Fr. 25.—
Wartelisten Bojen für Auswärtige	Fr. 40.—

Einbürgerungstaxen

Schweizer Bürger	Fr. 250.—
Schweizer Ehepaar	Fr. 300.—
Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Einzelgesuche)	Fr. 500.—
Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr (Einzelgesuche)	Fr. 1000.—
Ausländisches Ehepaar mit allen Kindern	Fr. 1800.—

Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann die Gebühr um bis zu Fr. 200. – pro Gesuch erhöht werden, in besonders einfachen Fällen um bis zu Fr. 200. – ermässigt werden.

Parkgebühren

Die gekennzeichneten Parkplätze an der Bahnhof-, Liebenfels-, und Huebackerstrasse werden mittels zentralen Parkuhren bewirtschaftet:

Dauer der Bewirtschaftung:	täglich 07.00 – 19.00 Uhr
1. Stunde:	gratis
Jede weitere Stunde:	Fr. 1.–
1 Tag	Fr. 7.– (max. 3 Tage lösbar)
Jahreskarte:	Fr. 50.–
„Laternengarage“:	Fr. 40.– pro Monat
Jahreskarte „Laternengarage“:	Fr. 400.–
Pendler-Parkplatz:	Fr. 40.– pro Monat
Jahreskarte Pendler-Parkplatz:	Fr. 400.–
Bewilligte Fahrzeuge grösser als Personenwagen:	nach Platzbedarf und Parkdauer

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.